

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Gemeinde Pfronten

Vom 09. November 2009

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S 580) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Pfronten aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II.

Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Weißbach mit Ausnahme des Wohnmobilstellplatzes im Gewerbegebiet "Wiesele", Kreuzegg, Röfleuten, Halden, Berg, Ried, Meilingen, Ösch, Steinach, Dorf und Heitlern.

Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Kappel und Rehbichl, den Wohnmobilstellplatz im Gewerbegebiet „Wiesele“, den Campingplatz in Pfronten-Steinach und das übrige Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender Berggasstätten, Berghütten und Alphütten mit Fremdenverkehr: Berghaus Allgäu – Auf dem Breitenberg 2, Hochalphütte – Auf dem Breitenberg 4, Ostlerhütte – Auf dem Breitenberg 6, Tiroler Stadel, Kappeler Alphütte, Hündleskopfhütte, Fichtelhütte, Dinserhütte, Gundhütte, Bärenmoosalpe und Scheidbachalpe; diese sind beitragsfrei.

- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung – Rathaus – eingesehen werden.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 **Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet (§ 3 Abs. 1). An- und Abreisetag gelten als ein Aufenthaltstag.
 - (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - 1. im Kurbezirk I**

für Personen (ab dem 17. Lebensjahr)	2,00 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (= 6. bis zum 16. Geburtstag)	1,20 €
 - 2. im Kurbezirk II**

für Personen (ab dem 17. Lebensjahr)	1,50 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (= 6. bis zum 16. Geburtstag)	1,00 €
- In der Zeit vom 01.11. bis 15.12. (einschließlich) wird in allen Kurbezirken nur 50 v. H. des Beitrages pro Aufenthaltstag erhoben.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (= 6. Geburtstag) sind kurbeitragsfrei.
 - (4) Bei Familien, mit mehr als vier beitragspflichtigen Kindern, ist jedes weitere Kind kurbeitragsfrei. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.
 - (5) Für Personen, die eine Behinderung von 80 v. H. und mehr durch Behindertenausweis nachweisen können, wird der Kurbeitrag auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt. Ist entsprechend dem Schwerbehindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich, wird diese auf Antrag vom Kurbeitrag befreit.

§ 5 **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür über das EDV-System „Pfronten-Card“ bzw. bei der Gemeinde Pfronten erhältlichen amtlichen Formblattes (Meldeschein), die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Nimmt ein Kurbeitragspflichtiger, der bereits ein Formblatt nach § 5 Abs. 1 ausgefüllt hatte innerhalb von zwei Jahren erneut Unterkunft in dem Beherbergungsbetrieb und werden alle meldepflichtigen Angaben des Kurbeitragspflichtigen von dem Beherbergungsbetrieb in dem von der Gemeinde Pfronten eingerichteten EDV-System „Pfronten Card“ erfasst und nach § 6 Abs. 1 weitergeleitet, so genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Formblatt.
- (3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die nach § 7 Abs. 1 einen jährlichen Pauschalbeitrag leisten.

§ 6
Meldung, Einhebung und Haftung
durch den Beherbergungsbetrieb

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe) sind verpflichtet, die Meldung der Kurbeitragspflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, an die Gemeinde schriftlich bzw. mit dem EDV-System „Pfronten-Card“ weiterzuleiten. Notwendige Korrekturen des Meldezeitraumes sind unverzüglich, spätestens am Tag der Abreise, an die Gemeinde mit dem EDV-System „Pfronten-Card“ weiterzuleiten.
- (2) Beherbergungsbetriebe, die nicht über die technische Ausstattung zur elektronischen Weiterleitung der Meldungen über das EDV-System „Pfronten Card“ verfügen, haben die Meldungen in der Gemeinde Pfronten, im „Haus des Gastes“ (Vermieterschalter), über zugelassene Terminals abzugeben. Sollte die elektronische Meldung der Kurbeitragspflichtigen nicht möglich sein, so sind die in Absatz 1 genannten Beherbergungsbetriebe verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes spätestens am zweiten Werktag nach ihrer Ankunft schriftlich zu melden. Ist auf dem Formblatt das genaue Abreisedatum zur Errechnung des Kurbeitrages enthalten, so entfällt eine Abmeldung.
- (3) Die Meldescheine sind von den Beherbergungsstätten ein Jahr aufzubewahren, für die Polizei und die Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie ihnen auf Verlangen auszuhändigen, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer binnen angemessener Frist zu vernichten, soweit sie nicht nach Art. 23 Abs.2 Satz 5 oder Art. 26 Abs.1 Satz 5 genutzt werden.
- (4) Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (5) Wenn alle melderechtlichen Daten auf elektronischem Weg über die aktuelle „Pfronten-Card“ Software der Gemeinde erfasst und auf elektronischem Weg weitergeleitet werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage des unterschriebenen Formblattes an die Gemeinde. Die Vorschriften des Art. 26 Meldegesetz bleiben von dieser Regelung unberührt und sind einzuhalten.
- (6) Sofern der zu Einhebung Verpflichtete die Meldung der Kurbeitragspflichtigen nicht über das EDV-System „Pfronten-Card“ vornimmt hat er spätestens am zweiten Werktag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen, soweit das Abreisedatum nicht auf dem Formblatt der Anmeldung enthalten war oder sich Änderungen gegenüber der bereits gemachten Angaben bezüglich der Aufenthaltsdauer ergeben haben, zur Errechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen.
- (7) Der Beitrag ist innerhalb der auf dem Kurbeitragsbescheid angegebenen Frist, frühestens jedoch einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen.
- (8) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet. Er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Besondere Vorschriften
für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag:

	mit Weitervermietung der Wohnung	ohne
1. im Kurbezirk I		
für Personen (ab dem 17. Lebensjahr)	40,00 €	70,00 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (= 6. bis zum 16. Geburtstag)	25,00 €	40,00 €
2. im Kurbezirk II		
für Personen (ab dem 17. Lebensjahr)	30,00 €	50,00 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (= 6. bis zum 16. Geburtstag)	20,00 €	35,00 €

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (= 6. Geburtstag) sind kurbeitragsfrei. Für Behinderte und Begleitpersonen von Behinderten gilt § 4 Abs. 5 analog.

- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber, dessen Ehegatten und Personen im gleichen Haushalt, soweit diese einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind unterliegen der Meldepflicht nach § 5 dieser Satzung. Als Nachweis der Entrichtung des Pauschalkurbeitrags wird den kurbeitragspflichtigen Personen von der Gemeinde eine elektronische Gästekarte ausgehändigt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu leisten. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass er sich nicht in der Gemeinde Pfronten aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.
- (4) Die Gemeinde Pfronten kann zur Feststellung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Pfronten innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 8
EDV-System, elektronische „Pfronten-Card“
und Meldeformulare

- (1) Das EDV-System „Pfronten-Card“ ist ein online basiertes Programm, das den Beherbergungsbetrieben von der Gemeinde Pfronten gebührenfrei zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Die Erstausrüstung der Beherbergungsbetriebe mit der „Pfronten-Card“ erfolgt durch die Gemeinde Pfronten gebührenfrei. Jeder Beherbergungsbetrieb bekommt als Erstausrüstung 1,5 „Pfronten-Card“ für jedes gemeldete Gästebett zur Verfügung gestellt. Der darüber hinausgehende Bedarf der „Pfronten-Card“ wird über eine privatrechtliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Die amtlichen Formblätter werden von der Gemeinde Pfronten als fortlaufend nummerierte Melde-scheine erstellt und an die Kurbeitragspflichtigen (§ 5 Abs. 1) sowie an Beherbergungsbetriebe herausgegeben. Beherbergungsbetriebe, welchen nach § 6 Abs. 5 die Meldung weiterleiten, haben das im EDV-System Pfronten-Card integrierte amtliche Formblatt zu verwenden.
- (4) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Formblätter und „Pfronten-Card“ sind der Gemeinde Pfronten unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Straf- und Bußgeldbestimmungen

- (1) Gemäß Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß Art. 15 KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß Art. 16 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 nicht oder nicht rechtzeitig jeden bei ihm beherbergten Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anmeldet,
 2. entgegen § 6 ein Verzeichnis auch mit Hilfe eines geeigneten EDV-Systems über aufgenommene Gäste nicht erstellt bzw. nicht fortlaufend führt oder es dem/der Beauftragten der Gemeinde Pfronten nicht gestattet, die Belegung des Beherbergungsbetriebes anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen,
 3. entgegen § 6 den Kurbeitrag nicht von den beitragspflichtigen Personen einzieht und an die Gemeindeverwaltung abführt,
 4. die ihm ausgehändigten Kurkarten missbräuchlich verwendet.

- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden und soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsrechtliche Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Im Falle des Abs. 4 Nr. 1 wird für jedes beanstandete Formblatt eine Geldbuße von 10 % des fälligen Kurbeitrages, mindestens jedoch 10,00 € erhoben.
- (6) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeinde Pfronten.

§ 10 **Ausnahmen, Anordnungen**

- (1) In begründeten Einzelfällen können von der Gemeinde Pfronten Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Härte darstellen sollten.
- (2) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann die Gemeinde Pfronten im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. August 1988 in der Fassung vom 08. Juli 2004 außer Kraft.

Pfronten, den 09. November 2009
GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister





Anlage zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeltrages in der Gemeinde Pfrenten vom 09. November 2009

Kartenmaßstab 1 : 25.000

Zeichenerklärung:

- orange: Gemeindegebiet
- grün: Kurbereich I

Übriges Gemeindegebiet Kurbereich II mit Ausnahme folgender Berggaststätten, Berghütten und Alpküthen mit Fremdenverkehr:

- | | | |
|----|-------------------|-------|
| 1 | Berghaus Allgäu | ① - ⑪ |
| 2 | Hochalpkütte | |
| 3 | Ostlerhütte | |
| 4 | Tiroler Stadel | |
| 5 | Kappeler Alpkütte | |
| 6 | Fichtelhütte | |
| 7 | Dinserhütte | |
| 8 | Gundhütte | |
| 9 | Bärenmoosalpe | |
| 10 | Scheidbachalpe | |
| 11 | Hündelskopfhütte | |

Pfrenten, den 09. November 2009

Gemeinde Pfrenten

[Signature]
Zerstörer
Erster Bürgermeister

